

HochEdelgebohrner!

Der gegenwertige verwirte Zustand des Kayserl. Bücher-Commissariats gehet Mir sehr zu Herzen. nach meinem erlebten Alter *) sollte ich billig sehr gleichgültig seyn, wie die Lage der Sachen nach meinem Tode sich befinden möge. Genug ist mir, daß ich mich allemahl bestrebet, daß ein jeder bey seinem hergebrachten Recht erhalten werde. gegenwertig ist der Zeitpunkt erschienen, wie ein jeder nach frembten Guthe sich sehne, und sich einen Scheingrund erwerbe, sich mit anderen Nachtheil zu bereichern suche. Der schöne Vorgang von Hanau leget darzu den offenen Weg an die Hand. Die Frankfurter, die nicht wissen, was ihnen Nützlich oder schädlich ist, helfen diesen plan ausführen und der dasige Dietator Varentrap gibt darzu den wohlklingenden Ton. Größere, welche diese böse absichten vereiteln sollten, finden keine Zeit darzu die Hände darzu zu bieten, und ich hab Ursach zu zweifeln, ob diesem Strom der Ungerechtigkeit noch vorzubeugen seye.

Mir ist vor einiger Zeit ein kleines Blatt zu Gesicht gekommen, welches mich glauben machet, daß Ew. HochEdl. davon der Verfasser seyen, und aus welchem dero edle und redliche gedenkungsthätig klar hervorleuchtet. Sollte ich mich darin nicht irren, so sollte ich billig ferner glauben, daß dieselbe, und dero gute Freund allein im stand seyn, die bosartige absichten zu bezwingen, wan dieselbe mit ein und anderen Natabor sich entschlossen wurden von neuem ein haubt-waarenlager nach Frankfurt zu etabliren, um dardurch denen anderen einen zaum anzulegen, frembte Götter zu verehren. Zu diesem Entzweck käme es hauptsächlich darauf an, Einen der sache erfahren ehrlich und würdigen General Commissarium ausfindig zu machen. Sollte dieser Vorschlag, um andere in ihrem blinden Vorhaben zu bezwingen, anständig seyn, so wüßte ich in wahrheit keinen besseren und tauchlicheren Mann darzu vorzuschlagen, als den ehemaligen Bücher-Commissariats Actuarium Koch. Was ich zu diesem heilsamen Entzweck nütliches beytragen kann, will ich von ganzen Herzen willigst beytragen, der in erwartung einer beliebigen Rückantwort mit vieler Hochschätzung beharre

Ew. Hochedelgb.

Worms, d. 6. Merz 1775.

Ergebenster

Frhr. v. Scheben, Weihbischof.

Wirklich ging Reich in der nächsten Leipziger Ostermesse mit seinen Freunden, namentlich Berlinern und Leipzigern, über die Ausführbarkeit dieses Projectes zu Rathe. Anfangs schien allerseits große Neigung dazu vorhanden, später ließ sich die Mehrzahl durch die Gegenvorstellungen einiger anwesenden Frankfurter Collegien, welchen man vorläufig offen davon gesprochen, namentlich des Herrn Brönner, wieder abwendig machen, oder wenigstens zum Zuwarten bestimmen, so daß die letztern mit der Ueberzeugung, daß aus der Sache nichts werden würde, nach Hause reisten. Herr v. Scheben ließ aber Reich keine Ruhe. Da er einmal dies Project ausgedacht, hegte er natürlich die größten Erwartungen davon. Endlich vereinigte sich Reich mit einigen andern Leipziger Handlungen, und es wurde wirklich im Juli ein, fürs erste nicht sehr großes, Commissionlager nach Frankfurt gesandt. Herr Kessler übernahm die Verwaltung desselben und miethete auf drei Jahre einen Laden, der im August eröffnet wurde. Aber in gleichem Grade, wie Herr v. Scheben über die Ausführung seines Lieblingsplanes erfreut war, waren die Frankfurter Buchhändler darüber erbittert. Sie erwarteten davon für ihre eigenen Geschäfte nichts als Nachtheil, namentlich besorgten sie, daß die kleinern Handlungen in der Nachbarschaft, in Straßburg, Stuttgart, Mannheim &c. ihren Bedarf zwischen den Messen, den sie bis jetzt von den größeren Sortimentshandlungen in Frankfurt zu beziehen gewohnt gewesen, fortan zum Theil von diesem Commissionlager direct verschreiben würden. Deshalb sannnen sie auf Mittel, das verhasste Unternehmen gleich von vorn herein zu vereiteln. Vor der Hand enthielt man sich allen und jeden Verkehrs mit demselben, und führte bei dem Büchercommissariat mündlich und schriftlich Beschwerden. Aber während man auf diesem Wege vielleicht lange

*) Wahrscheinlich ist es derselbe, der schon in dem Kayserl. Patent v. 10. Febr. 1746 das Bücherwesen im Heil. Römischen Reich betr. als „Unser Bücher-Commissarius, der Ehrsame, Andächtige und Gelehrte, Liebe, Getreue Franz Anton Xaver von Scheben, Edel von Cronfeld, Churfürstl. Mayntzischer Geistlicher Rath und deren Stiftern zu St. Peter, St. Victor und ad St. Crucem zu Maynz Dechant und respective Canonicus Capitularis, auch Protonotarius Apostolicus“ erwähnt wird.

nicht an das erwünschte Ziel gelangt wäre, bot sich unerwartet in anderer Weise die Gelegenheit dar, es schnell und vollständig zu erreichen.

Es wurden nämlich um diese Zeit mit Einem Mal fünf Kayserliche Reichshofraths-Conclusa d. d. 7. Juli 1775 publicirt.

Das erste derselben betraf das obenerwähnte sächsische Mandat vom 18. December 1773. Obgleich Kayserliche Majestät Ihm, Herrn Churfürsten, so viel die diesfalls für seine Lande getroffene Einrichtung überhaupt betreffe, eine Hinderung in den Weg zu legen nicht gemeint seyen: so versehete sich Allerhöchst-dieselben dennoch zu desselben bekannten patriotischen Denkungsart, daß besagtes Mandat keinesweges auch auf die von Allerhöchst-Ihro, kraft des in dem gesammten Reich habenden Bücher-Regals, ertheilten Kayserlichen Druck-Privilegia und die mit solchen in dem Reich zum Vorschein gekommenen oder noch kommenden Werke zu erstrecken die Absicht sey.

Das zweite an die Landgräflich-Hessische Regierung gerichtete Rescript machte der in Hanau geträumten Herrlichkeit rasch und entschieden ein Ende. Kayserliche Majestät seyen jederzeit weit entfernt, den Ständen des Reichs in Polizen-Befürordnungen und sonstigen Anordnungen, die sie zum Besten ihres Landes zu treffen für gut fänden, im geringsten einzugreifen, sobald dieselben nur nach Vorschrift der Geseze abgemessen und den Allerhöchsten Reichsoberhaupt- und obristrichterlichen Vorrechten nicht nachtheilig oder zu nahe tretend seyen. Um so mißfälliger habe Allerhöchst-Dieselbe aus dem von der Landgräflich-Hessischen Regierung in Betreff des sogenannten Bücherumschlags bekannt gemachten Circular wahrgenommen, wasgestalten dieselbe mit sträflicher Uebertretung der ersteren und offeneren Benachtheilung der letzteren sich nicht entsehn, in gedachtem Circular bei dem zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Buchhändlern angeordneten Gericht alle Berufung auf ein anderes Gericht zu untersagen, ferner den Verlag und Bücherverkauf von allerhand Gattung und Inhalt, es mögen Original-Auslagen oder Nachdrücke seyn, auch unangesehen ob ein anderer ein Privilegium impressorium darauf erhalten, öffentlich zu gestatten, und endlich, mit gänzlicher Aufhebung der Buchdrucker-Zunft-Gebräuche, die Buchhändler und Verleger von aller Censur freizusprechen. Kayserliche Majestät fänden sich dahero allgeredest bewogen, diese den Reichsgesezen zuwiderlaufende und die Kayserliche Gerechtfame angreifende Punkte des gedachten Circulars andurch zu cassiren und zu annulliren, befehlen auch der Landgräflich-Hessischen Regierung hiermit ernstgemessenst, sich dergleichen fernerhin nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, da Allerhöchst-Ihro sonst mit den der Sache angemessenen Befürordnungen fürzugehen nicht antstehen würden.

Das dritte Rescript ordnete die erneute Bekanntmachung der das Bücherwesen im Reiche betreffenden Kayserl. Patente vom 10. Februar 1746 an.

Im vierten Rescript wurde der Kayserlichen Bücher-Commission eingeschärft, vorzüglich in Ansehung der Landgräflich-Hessischen Regierung zu Hanau alle mögliche Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, wie der sie betreffenden Kayserl. Obristrichterlichen Anordnung in allem nachgelebt werde, auch diese Kayserl. Verordnung auf der nächsten Frankfurter Messe bekannt zu machen, damit sich jeder Buchhändler, Drucker oder Verleger vor Schaden und der sonst zu gewärtigenden gesegmäßigen Bestrafung zu hüten wisse, endlich aufs strengste darüber zu wachen, daß dem erneuten Kayserl. Patent von 1746 in allem und jedem aufs genaueste nachgekommen werde, nöthigenfalls mit Anwendung von Zwangsmitteln, zu welchem Ende

in einem fünften Rescript gegen den Magistrat der Reichsstadt Frankfurt die Erwartung ausgesprochen wird, daß er der Kayserl. Büchercommission in Ausübung der ihr ertheilten obristrichterlichen Weisungen kein Hinderniß in den Weg legen, sondern vielmehr auf derselben Requisition alle erforderliche Assistentz leisten werde.

(Schluß folgt.)